

Anlage 1: Preisblätter für den Netzzugang

zum Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteilernetzen mit Netzpartizipationsmodell oder geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 EnWG der Netze-Gesellschaft Südwest mbH

inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze

gültig vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Stand: 10. Dezember 2020
Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Gemäß Anlage 3 Kooperationsvereinbarung Gas, Stand 29.03.2018



Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Inhalt

Preisblatt für die Nutzung des Gasnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH	1
1 Bestandteile und Berechnung des Entgeltes für die Netznutzung des Gasverteilnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH	3
2 Entgelte für die Netznutzung	3
2.1 Entgelt für die Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestellen).....	3
2.2 Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM-Entnahmestellen).....	5
2.3 Entgelt für Messung und Messdienstleistung	7
2.3.1 Entgelt für Messung	7
2.3.2 Entgelt für Messstellenbetrieb	7
2.4 Preise für Sonderleistungen	8
3 Weitere Bestandteile der Netzentgelte	9
3.1 Konzessionsabgabe.....	9
3.2 Kommunalrabatt	9
3.3 Umsatzsteuer	9
4 Entgelte für unterjährige Kapazitätsnutzung	10
5 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten	11

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

1 Bestandteile und Berechnung des Entgeltes für die Netznutzung des Gasverteilnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH

Das Entgelt für die Netznutzung setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziffer 2 geregelten Bestandteilen für die Nutzung des Gasnetzes der Netze-Gesellschaft Südwest mbH inklusive der Kosten der vorgelagerten Netze innerhalb des Versorgungsgebietes zusammen. Dabei wird zwischen Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

2 Entgelte für die Netznutzung

2.1 Entgelt für die Netznutzung für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung (SLP-Entnahmestellen)

Die Abrechnung des Erdgastransportes bei SLP-Entnahmestellen erfolgt auf Basis von Tabelle 1.

Tabelle 1 Spezifische Arbeits- und Vorzonenpreise für SLP-Entnahmestellen (Zonenpreismodell)

Zone (i)	Jahresarbeit (M)		Vorzonenpreis (ZP i)	im Vorzonenpreis abgeholte Jahresarbeit (M i)	Arbeitspreis für die Restmenge (AP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kWh	kWh	€/a	kWh	ct/kWh
1	-	10.000	-	-	1,4719
2	10.000	20.000	147,18	10.000	1,4719
3	20.000	100.000	294,37	20.000	1,4716
4	100.000	250.000	1.471,65	100.000	1,4702
5	250.000	500.000	3.676,95	250.000	1,4661
6	500.000	1.000.000	7.342,20	500.000	1,4541
7	1.000.000		14.612,70	1.000.000	1,4320

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Das Entgelt für die Netznutzung TE wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$TE = ZP_i + AP_i / 100 * (M - M_i) \quad [€]$$

- M: jährliche Transportmenge [kWh]
- M_i: mit dem Vorzonenpreis abgegoltene Jahresarbeit [kWh]
- i: Preiszone, abhängig von der Transportmenge M
- ZP_i: Vorzonenpreis für Arbeit [€/Jahr]
- AP_i: spezifischer Arbeitspreis [ct/kWh]
- TE: Transportentgelt [€/Jahr]

Berechnungsbeispiel:

Für einen nicht leistungsgemessenen Ausspeisepunkt mit einer angenommenen Jahresverbrauchsmenge von 125.000 kWh wird das Nettoentgelt nach folgender Vorgehensweise ermittelt:

Die Transportmenge liegt in Preiszone 4.

219,00 €/a	441,00 €/a		G40 bis G100
			G160 bis G250
			G400 bis G650
			ab G1000

Arbeitsentgelt = $(M - M_4) * AP_4 / 100$ (€)		
Arbeitsentgelt = $(125.000 - 100.000) \text{ kWh} * 1,4702 \text{ ct/kWh} / 100$	=	367,55 €
Vorzonenpreis (ZP ₄)	=	1.471,65 €
Summe	=	1.839,20 €

Festlegung der Abschlagszahlung

Die Zuordnung zu einer Preiszone erfolgt zunächst vorläufig auf Basis der letzten gemessenen oder - bei erstmaliger Ausspeisung zu einem Letztverbraucher – auf Basis der angemessen geschätzten Jahresmenge.

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

2.2 Netznutzungsentgelt für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM-Entnahmestellen)

Die Abrechnung des Erdgastransportes bei RLM-Entnahmestellen erfolgt auf Basis der Tabellen 2 und 3.

Table 2 Spezifische Arbeitspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahresarbeit (M)		Vorzonenspreis (ZP i)	im Vorzonenspreis abgegoltene Jahresarbeit (M i)	Arbeitspreis für die Restmenge (AP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kWh	kWh	€/a	kWh	ct/kWh
1	-	1.750.000	-	-	0,3499
2	1.750.000	2.000.000	6.123,25	1.750.000	0,3433
3	2.000.000	3.000.000	6.981,50	2.000.000	0,3375
4	3.000.000	5.000.000	10.356,50	3.000.000	0,3210
5	5.000.000	7.500.000	16.776,50	5.000.000	0,2926
6	7.500.000	10.000.000	24.091,50	7.500.000	0,2601
7	10.000.000	25.000.000	30.594,00	10.000.000	0,1748
8	25.000.000		56.814,00	25.000.000	0,0958

Table 3 Spezifische Leistungspreise für RLM-Entnahmestellen

Zone (i)	Jahres-Höchstleistung (L)		Vorzonenspreis (ZP i)	im Vorzonenspreis abgegoltene Leistung (L i)	Leistungspreis für die Restleistung (LP i)
	Untergrenze	Obergrenze			
	kW	kW	€/a	kW	€/kW
1	-	750	-	-	21,9669
2	750	1.500	16.475,18	750	20,5920
3	1.500	3.000	31.919,18	1.500	17,8149
4	3.000	5.000	58.641,53	3.000	14,0039
5	5.000	7.500	86.649,33	5.000	11,0652
6	7.500	10.000	114.312,33	7.500	9,6019
7	10.000	25.000	138.317,08	10.000	8,9734
8	25.000	50.000	272.918,08	25.000	9,3000
9	50.000	75.000	505.418,08	50.000	9,5062
10	75.000		743.073,08	75.000	9,6732

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Berechnungsbeispiel:

Für eine Entnahme mit 1.100 kWh/h max. Leistung und einer Jahresmenge von 2,5 Mio. kWh wird ein Nettoentgelt entsprechend den Tabellen 2 und 3 berechnet. Hinzu kommen, je nach eingesetzter Messtechnik, das Entgelt für Messen nach den Tabellen 4 und 5 sowie die Kostenwälzung der vorgelagerten Netzkosten. Gegebenenfalls erhöht sich der obige Betrag um die Konzessionsabgabe.

Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus Tabelle 2:

Die Transportmenge liegt mit 2,5 Mio. kWh in Arbeitspreiszone 3.

Im Vorzonenpreis ZP₃ sind bereits 2 Mio. kWh enthalten.

Die Restmenge von 500.000 kWh wird mit AP₃ abgerechnet.

$AE = ZP_3 + (M - M_3) * AP_3 / 100 \text{ (€)}$
$AE = 6.981,5 \text{ €} + (2.500.000 \text{ kWh} - 2000000) * 0,3375 \text{ ct/kWh} / 100 \text{ (€)}$
$AE = 6.981,5 \text{ €} + 500.000 \text{ kWh} * 0,3375 \text{ ct/kWh} / 100 \text{ (€)}$
$AE = 6.981,5 \text{ €} + 1.687,5 \text{ €}$
$AE = 8.669 \text{ €}$

Das Leistungsentgelt ergibt sich aus Tabelle 3:

Die maximale Transportleistung liegt mit 1.100 kWh/h in Leistungspreiszone 2.

Im Vorzonenpreis sind bereits 750 kWh/h enthalten.

Die verbleibende Leistung von 350 kWh/h wird mit LP₂ abgerechnet.

$LE = ZP_2 + (L - L_2) * LP_2 \text{ (€)}$
$LE = 16.475,18 \text{ €} + (1.100 \text{ kWh} - 750) * 20,592 \text{ €/kWh (€)}$
$LE = 16.475,18 \text{ €} + 7.207,2 \text{ €}$
$LE = 23.682,38 \text{ €}$

Das Transportentgelt beträgt damit in Summe

$TE = AE + LE \text{ (€)}$
$TE = 8.669 \text{ €} + 23.682,38 \text{ €}$
$TE = 32.351,38 \text{ €}$

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

2.3 Entgelt für Messung und Messdienstleistung

2.3.1 Entgelt für Messung

Für eine Zwischenabrechnung auf Wunsch des Lieferanten wird der Preis für Messen gemäß des jährlichen Turnus berechnet.

Tabelle 4 Messentgelte

Messung				
Messentgelt	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Zählpunkt ohne Leistungsmessung	2,35 €/a	4,70 €/a	9,40 €/a	28,20 €/a
Messentgelt	tägliche Auslesung und Übermittlung		stündliche Auslesung und Übermittlung	
Zählpunkt mit Leistungsmessung	219,00 €/a		441,00 €/a	

2.3.2 Entgelt für Messstellenbetrieb

Das jährliche Entgelt für die Messeinrichtung und den Betrieb der Messstelle richtet sich nach der Größe des Zählers sowie der zusätzlichen Ausstattung der Messstelle.

Tabelle 5 Entgelt für Messstellenbetrieb

Messstellenbetrieb			
Zählergröße	Messpreis		
	Gaszähler (SLP oder RLM)	Gaszähler (RLM) inkl. Mengenregistriergerät	Gaszähler (RLM) inkl. Mengenumwerter
G2,5 bis G6	40,00 €/a	980,00 €/a	1.340,00 €/a
G10 bis G25	67,00 €/a	1.007,00 €/a	1.367,00 €/a
G40 bis G100	99,50 €/a	1.039,50 €/a	1.399,50 €/a
G160 bis G250	230,00 €/a	1.170,00 €/a	1.530,00 €/a
G400 bis G650	460,00 €/a	1.400,00 €/a	1.760,00 €/a
ab G1000	590,00 €/a	1.530,00 €/a	1.890,00 €/a
Mengenregistriergerät	940,00 €/a		
Mengenumwerter	1.300,00 €/a		

Die Preise für den Messstellenbetrieb werden nur dann berechnet, wenn die Netze-Gesellschaft Südwest mbH auch Messstellenbetreiber ist. Der Messstellenbetrieb beinhaltet Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler und Zusatzgeräte.

Anlage 1:**Preisblätter für den Netzzugang**

gültig vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

Die Grundausstattung für die registrierende Leistungsmessung (RLM) beinhaltet:

- Zähler
- Messwertregistriergerät
- Zählerfernauslesung

Ein Mengenumwerter wird gemäß den Vorschriften des DVGW-Regelwerks G 685 eingesetzt.

2.4 Preise für Sonderleistungen

Tabelle 6 Entgelt für Sonderleistungen

Sonderleistungen	Preis
Manuelle Zähldatauslesung vor Ort	30,00 €/Auslesung

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

3 Weitere Bestandteile der Netzentgelte

3.1 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist in den vorgenannten Entgelten nicht enthalten. Sie wird gemäß des in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) genannten Satzes für jede aus dem Netz der Netze-Gesellschaft Südwest mbH gelieferte Kilowattstunde dem Netzzugangsentgelt hinzugerechnet, sofern sich nicht aus dem Konzessionsvertrag, in dessen Geltungsbereich der Ausseispunkt liegt, oder aus der Konzessionsabgabenverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung etwas anderes ergibt.

Tabelle 7 Auszug aus KAV

Belieferung von	Konzessionsabgabe
Tarifikunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser § 2 Abs. 2 KAV	
- in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,51 ct/kWh
- in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,61 ct/kWh
Sonstige Tarifikunden gemäß § 2 Abs. 2 KAV	
- in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	0,22 ct/kWh
- in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	0,27 ct/kWh
Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 5 KAV	
- bis 5.000.000 kWh	0,03 ct/kWh
- größer 5.000.000 kWh	0,00 ct/kWh

3.2 Kommunalrabatt

Auf den Eigenverbrauch von kommunalen Abnahmestellen gewähren wir gemäß [§3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung](#) einen Nachlass von 10% auf die Preisbestandteile für den Netzzugang. Dies bedeutet einen Nachlass auf die Preisbestandteile Arbeits- und Leistungsentgelt.

3.3 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird auf die in diesem Preisblatt genannten Nettobeträge in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

4 Entgelte für unterjährige Kapazitätsnutzung

Für die unterjährige Inanspruchnahme des Gasnetzes kann ein gesondertes Leistungsentgelt gemäß Tabelle 9 abgerechnet werden.

Tabelle 8 Faktor für Jahresleistungspreis bei unterjähriger Kapazitätsnutzung

Monat	Faktor für den anteiligen Jahresleistungspreis
Januar	1/4
Februar	1/4
März	1/6
April	1/12
Mai	1/12
Juni	1/12
Juli	1/12
August	1/12
September	1/12
Oktober	1/6
November	1/6
Dezember	1/4

Die Abrechnung von Arbeit und Leistung erfolgt auf Basis des Preisblattes für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (RLM). Die Leistungsabrechnung (RLM) für unterjährige Kapazitätsnutzung, gemäß Ziffer 4, erfolgt unter Berücksichtigung der Jahres-Höchstleistung und dem für den jeweiligen Monat zugrunde zu legendem Faktor für den anteiligen Jahresleistungspreis.

Es fallen weitere Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung an. Die Preise für den Messstellenbetrieb werden nur dann berechnet, wenn die Netze-Gesellschaft Südwest mbH auch Messstellenbetreiber ist. Der Messstellenbetrieb beinhaltet Einbau, Betrieb und Wartung der Zähler und Zusatzgeräte. Die Entgelte werden für das gesamte Kalenderjahr in Rechnung gestellt. Weitere Bestandteile der Netzentgelte werden gemäß Ziffer 3 berechnet.

Ein unterjähriger Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres zwischen Monatsleistungspreis und Jahresleistungspreis ist ausgeschlossen. Ein Wechsel muss bis zum 01. Oktober für das darauffolgende Kalenderjahr angemeldet werden.

Die Anmeldung erfolgt in Textform an die E-Mail-Adresse: info@netze-suedwest.de

Anlage 1:

Preisblätter für den Netzzugang

gültig vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021

5 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten werden die Entgelte gemäß Tabelle 10 in Rechnung gestellt.

Tabelle 9 Entgelt für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung

Für jeden Auftrag an die Netze-Gesellschaft Südwest mbH	Entgelt (netto)
innerhalb der regulären Arbeitszeit ¹	
- zur Unterbrechung der Netz- bzw. Anschlussnutzung	61,00 €
- zur Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung	98,00 €
außerhalb der regulären Arbeitszeit ¹	
- zur Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung	Nach Aufwand

Die vorgenannten Entgelte sind ausschließlich bei Messungen im Niederdruck gültig.

Unterbrechungen und Wiederherstellungen der Netz- bzw. Anschlussnutzung in anderen Druckstufen werden individuell abgewickelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt. Über eine individuelle Abwicklung informiert die Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorab den beauftragenden Lieferanten.

¹Entsprechend den Ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Netze-Gesellschaft Südwest mbH, veröffentlicht auf unserer Internetseite www.netze-suedwest.de.